

CA/PL 5/99

Orig.: französisch

München, den 01.02.1999

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 23 (3) EPÜ
VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts
EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument enthält einige Überlegungen zu dem Vorschlag, Artikel 23 (3) EPÜ dahingehend zu ändern, daß die Mitglieder der Beschwerdekammern an das TRIPS-Übereinkommen und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebunden sind.

I. EINFÜHRUNG

1. Die niederländische Delegation hat vorgeschlagen, in Artikel 23 (3) EPÜ eine Bestimmung einzufügen, der zufolge die Mitglieder der Beschwerdekammern ausdrücklich an das TRIPS-Übereinkommen und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gebunden wären (vgl. CA/16/98, Nummer I.C).

A. **DAS EPÜ UND DIE EXTERNEN RECHTSQUELLEN**

2. Das EPÜ schafft eine autonome Rechtsordnung für die Erteilung europäischer Patente; daher sind rechtlich gesehen weder die Gesetze der Vertragsstaaten noch die von den Vertragsstaaten geschlossenen internationalen Übereinkommen Bestandteil dieser Rechtsordnung. Die Rechtssetzungsbefugnis steht im Rahmen des vom EPÜ geschaffenen Systems nur den Vertragsstaaten zu und wird entweder durch eine Regierungskonferenz (Artikel 172 EPÜ) oder durch den Verwaltungsrat (Artikel 33 EPÜ) ausgeübt.
3. Allerdings ist die Abfassung des EPÜ von den nationalen Patentgesetzen und von den von den Vertragsstaaten geschlossenen internationalen Übereinkommen beeinflusst worden. So haben beispielsweise die Bestimmungen über die Patentierbarkeit im Straßburger Übereinkommen von 1963 und mehrere Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft bei der Abfassung des EPÜ als Vorlage gedient. In neuerer Zeit hat die EU-Verordnung über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats die Vertragsstaaten zu einer ersten Revision des EPÜ veranlaßt. In Zukunft ist es durchaus möglich, daß bestimmte Bestimmungen der EU-Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen oder des TRIPS-Übereinkommens sowie die Arbeiten an dem WIPO-Entwurf für ein "Patentrechtsabkommen" die Entwicklung des EPÜ beeinflussen werden.

Diese Beeinflussung geht immer auf dieselbe Art und Weise vor sich: Eine Bestimmung aus dem nationalen Recht oder einem internationalen Übereinkommen wird - mit den erforderlichen Anpassungen - in das EPÜ übernommen, **aber ohne** daß im EPÜ eine direkte Verweisung auf die externe Rechtsquelle erscheint. Beispielsweise sind die Artikel 87 und 88 EPÜ über die Inanspruchnahme der Priorität sowohl inhaltlich als auch formal stark von den Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft beeinflusst, ohne daß im EPÜ direkt auf Artikel 4 der Verbandsübereinkunft verwiesen wird; ebenso übernimmt Artikel 63 (2) b) EPÜ lediglich die EU-Verordnung über das ergänzende Schutzzertifikat - ohne explizite Verweisung auf den Gemeinschaftstext.

Dank dieses Verfahrens konnte das EPÜ im Einklang mit den nationalen Gesetzen und den von den Vertragsstaaten geschlossenen internationalen Übereinkommen fortgeschrieben werden, wobei gleichzeitig eine autonome Anwendung der Bestimmungen des EPÜ durch die Organe des EPA gewährleistet wurde.

4. Die Beschwerdekammern des EPA haben die Aufgabe, für die Einhaltung der vom EPÜ geschaffenen autonomen Rechtsordnung zu sorgen. Dazu beziehen sie sich auch auf Rechtsquellen außerhalb des EPÜ, beispielsweise auf das Wiener Übereinkommen (siehe G 1/83, ABl. EPA 1985, 60, Nrn. 2 - 6), auf die EMRK (siehe T 27/92, ABl. EPA 1994, 853, Nr. 11; D 12/88, ABl. EPA 1991, 591; D 11/91, ABl. EPA 1995, 721, Nr. 3.3) und auf das TRIPS-Übereinkommen (siehe T 557/94 vom 12.12.1996, Nr. 13; J 3/95, ABl. EPA 1997, 493, Nr. 6.3).

Diese Verweisungen zeigen, daß die Beschwerdekammern bereit sind, das EPÜ anhand des internationalen Rechts auszulegen. Allerdings sind diese Verweisungen auf Rechtsquellen außerhalb des EPÜ von den Beschwerdekammern **nie als verbindlich betrachtet worden**; die Kammern konnten vielmehr auf diese Quellen zurückgreifen, wenn sie es für zweckmäßig hielten, ohne jedoch an sie gebunden zu sein.

B. EXPLIZITE VERWEISUNGEN IM EPÜ

5. Da die Flexibilität, mit der die externen Rechtsquellen die vom EPÜ geschaffene Rechtsordnung beeinflußt haben, bislang zufriedenstellend war, dürfte die Aufnahme expliziter Verweisungen auf die EMRK und das TRIPS-Übereinkommen das europäische Patenterteilungssystem wohl kaum verbessern. Wären die Organe des EPA sowohl an die vom EPÜ geschaffene Rechtsordnung als auch an diese internationalen Übereinkommen gebunden, so würde dies ganz im Gegenteil Rechtsunsicherheiten schaffen, die verhindert werden müssen.
6. Deshalb sollten die Organe des EPA nicht an internationale Übereinkommen gebunden werden, deren künftige Entwicklung weder der Verwaltungsrat noch das EPA vorhersehen oder kontrollieren kann.
 - So können zur EMRK neue Protokolle hinzukommen, und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann sich weiterentwickeln; deshalb wäre es unklug, die Organe der Europäischen Patentorganisation solchen unvorhersehbaren Entwicklungen zu unterwerfen.
 - Das TRIPS-Übereinkommen kann ebenfalls geändert werden, und das für die Beilegung von Streitigkeiten zuständige Organ der WTO wird in den kommenden Jahren zu den Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens eine Rechtsprechung entwickeln, die heute noch nicht einmal ansatzweise vorauszusehen ist.
7. Außerdem wäre bei einer allgemeinen Verweisung auf das TRIPS-Übereinkommen nicht sicher, welche Bestimmungen für das europäische Patentrecht relevant sind. Das TRIPS-Übereinkommen enthält nämlich Bestimmungen, die das gesamte geistige Eigentum betreffen (Erwerb, Aufrechterhaltung und Ausübung der Rechte des geistigen Eigentums), und viele davon erfordern zu ihrer Anwendung eine Ausführungsordnung; das Verhältnis zwischen diesen Bestimmungen und der vom EPÜ geschaffenen Rechtsordnung würde durch eine einfache Verweisung auf das TRIPS-Übereinkommen im EPÜ nicht geklärt.

8. Würde im EPÜ auf das TRIPS-Übereinkommen und die EMRK verwiesen, so würde dies ferner zwangsläufig die Frage aufwerfen, warum nicht auch auf andere einschlägige Übereinkommen verwiesen wird, beispielsweise die Pariser Verbandsübereinkunft oder das Wiener Übereinkommen.
9. Schließlich ist nicht einzusehen, warum nur die Beschwerdekammern an das TRIPS-Übereinkommen und die EMRK gebunden sein sollten, denn die Prüfungs- und die Einspruchsabteilungen des EPA müssen ebenfalls Entscheidungen treffen, die die Rechte der Beteiligten berühren.

II. **FAZIT**

10. Aus all diesen Gründen haben sich die interessierten Kreise und der SACEPO klar gegen den Vorschlag ausgesprochen. Allerdings muß bei der Revision des EPÜ geprüft werden, ob die vom EPÜ geschaffene Rechtsordnung und die Praxis der administrativen und der verwaltungsgerichtlichen Organe des EPA mit den vom TRIPS-Übereinkommen und von der EMRK aufgestellten Grundsätzen vereinbar sind; ist dies nicht der Fall, so muß das EPÜ entsprechend geändert werden.
 11. Hierzu ist folgendes festzustellen:
 - Zunächst wird allgemein die Auffassung vertreten, daß die in der EMRK verankerten und von der Rechtsprechung des EuGHMR weiterentwickelten rechtlichen "Standards" im EPÜ zum Ausdruck kommen (vgl. den Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 113 EPÜ) und auch von den Organen des EPA eingehalten werden; so sind etwa der Anspruch auf ein faires Verfahren (Artikel 6 (1) EMRK) und der Anspruch auf eine wirksame Beschwerde vor einem Gericht (Artikel 13 EMRK) in allen Verfahren vor dem EPA garantiert.
 - In den Vorschlägen für eine Revision des EPÜ, die derzeit geprüft werden, wird wiederholt auf die Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens verwiesen (siehe CA/16/98 und Add. 1: Nummer II.A (Programme für Datenverarbeitungsanlagen), Nummer II.B (Artikel 53 a) EPÜ), Nummer II.D (Medizinische Verfahren) und Nummer III.D (TRIPS-Priorität)). Dies zeigt, daß man sich gegenwärtig darum bemüht, die Bestimmungen des EPÜ an die des TRIPS-Übereinkommens anzupassen.
-